

Satzung des Kindervereins „Abenteuerland“ Guxhagen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Kinderverein „Abenteuerland“ Guxhagen.
- (2) Sitz des Vereins ist Guxhagen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter der Nummer VR 3377 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Guxhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kinderhortes, das Aufgreifen der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Eltern sowie den Kindern in unserer Gemeinde eine bessere Lobby zu verschaffen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Langjährigen verdienten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung der Titel eines Ehrenmitglieds verliehen werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist am 01.02. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (5) Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
- (6) Ein Mitglied kann durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (7) Der Vorstand erklärt dem Mitglied schriftlich die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (8) Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags, welcher am 01.02. jeden Jahres im Voraus fällig wird

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - b. die Wahl des/der Kassenprüfers/rin.
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - d. die Entgegennahme des Kassenberichtes.

- e. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
 - f. die Entlastung des Vorstandes.
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (3) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
 - (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Der Vorstand bestimmt für die Mitgliederversammlung eine Protokollführerin / einen Protokollführer.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen haben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (2) Er besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassierer/in
 - e. mindestens einem/einer Beisitzer/in.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vereins vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Eine Mitgliederversammlung ist dafür nicht notwendig.

- (6) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst unter vorheriger Bekanntgabe.
- (9) Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Buchführung zu beachten.
- (10) Ausgaben über einen Betrag von 5.000,-- € und die Aufnahme von Darlehen sind auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abzustimmen.
- (11) Langjährigen verdienten Vorstandsmitgliedern kann beim Ausscheiden aus dem Vorstand auf Antrag in der Mitgliederversammlung der Titel eines Ehrenvorsitzenden / einer Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises, die das verbliebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

oder
- (2) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, soll der Vertrag im Übrigen bestehen bleiben. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen.

§ 11 Beschlüsse der Satzungsänderungen

Die Satzung ist am 11. September 1996 errichtet.
Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. März 2005, am 29. März 2007, am 4. März 2015 sowie am 3. März 2016 geändert.